

ARCHÄOLOGISCHES INSTITUT
DES DEUTSCHEN REICHES

Tgb.-Nr. 224 / 36.

BERLIN W 55 · VIKTORIASTRASSE 27
FERNSPRECHER: B2 LÜTZOW 1565

Den 22. Mai 1936.

Durch Flugpost!

Herrn

Direktor Professor Dr. Karo,

Athen.

Der Rechnungshof des Deutschen Reiches hat mit Erlaß vom 7.4. ds.Jrs. zu den persönlichen Ausgaben des Instituts im Rechnungsjahr 1933 u.a. folgendes bemerkt:

„ Wie sich aus dem Wortlaut der Erinnerung ergibt, war dem Rechnungshof bei Aufstellung der Erinnerung der Erlaß des AA vom 27. März 1930 - Nr.VI W 1937 - bekannt, nach dem auf Grund einer mit dem RFM getroffenen Vereinbarung genehmigt worden ist, daß dem Direktor der Abteilung in Kairo, Professor Dr. Junker, und dem Ersten Sekretär der Abteilung in Athen, Dr. Karo, für die Zeit, in der sie sich zur Ausarbeitung wissenschaftlicher Arbeiten in Deutschland oder in Österreich aufhalten müssen, das Auslandsgehalt ungekürzt weiter gewährt wird, wenn die Arbeiten für das Archäologische Institut unbedingt notwendig sind und nur in Deutschland oder in Österreich entsprechend gefördert werden können. Der Rechnungshof hatte keine Bedenken dagegen erhoben, daß den Genannten während eines solchen Aufenthalts, der drei Monate im Jahr nicht überschreiten darf, die Auslandszulage belassen bleibt. Dagegen hielt es der Rechnungshof nicht für vertretbar, daß

ihnen

ihnen in dieser Zeit auch die Aufwandsentschädigung weitergewährt wird. Der Rechnungshof war hierbei davon ausgegangen, daß die Professoren Dr. Junker und Dr. Karo Ausgaben für Repräsentationszwecke während ihres jährlichen dienstlichen Aufenthalts in Deutschland bzw. in Österreich durch die Fortführung ihres Haushalts in Kairo bzw. Athen nicht entstehen, und daß dadurch die Voraussetzungen für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach den Sätzen für Kairo und Athen an Sie entfallen.

Das AA¹ hat bei der Beantwortung der Erinnerung zunächst dargelegt, daß dem Professor Dr. Junker bei seiner Übernahme in die Stelle des Direktors bei der Abteilung in Kairo im Jahre 1929 zum Ausgleich der Nachteile gegenüber seiner vorherigen Besoldung als Professor an der Universität in Wien eine höhere Aufwandsentschädigung gewährt worden sei. Der Rechnungshof hat gegen eine solche Regelung grundsätzliche Bedenken zu erheben. Die Aufwandsentschädigung dienst ihrer Bestimmung nach zur Bestreitung der den Auslandsbeamten für Repräsentationszwecke erwachsenden Ausgaben. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird nach dem Dienstposten bemessen, den der Auslandsbeamte wahrnimmt. Hieraus ergibt sich, daß die Aufwandsentschädigung nicht dazu bestimmt sein kann, als Ausgleich für Härten herangezogen zu werden, die sich bei der Regelung des Grundgehalts eines in den Reichsdienst übernommenen Beamten ergeben haben. Der Rechnungshof will aber seine Bedenken im vorliegenden Falle insoweit ausnahmsweise zurückstellen, weil besondere Verhältnisse vorgelegen haben, die eine Abweichung von den

Grund-

Grundsätzen als vertretbar erscheinen lassen.

Dagegen hat der Rechnungshof aus den Ausführungen des AA nicht erkennen können, daß die Weitergewährung der vollen Aufwandsentschädigung an die Professoren Dr. Junker im Kairo und Dr. Karo in Athen während ihres jährlichen Aufenthalts bis zur Dauer von drei Monaten in Deutschland bzw. in Österreich sachlich berechtigt ist. Das AA hat lediglich hinsichtlich des Professors Karo festgestellt, daß auch er zwar ledig ist, daß er aber seine mit ihm wohnende 86jährige völlig mittellose Schwester zu erhalten hat, sodaß die Kosten seine Haushalts, abgesehen von Einladungen und dergl. auch während seines Urlaubs unverändert weiterlaufen.

Der Rechnungshof will unterstellen, daß der Haushalt des Direktors der Abteilung in Kairo und des 1. Sekretärs der Abteilung in Athen einen der zuständigen Aufwandsentschädigung entsprechenden repräsentativen Zuschnitt aufweist. Es werden dann in gewissem Maße aus der Aufwandsentschädigung zu bestreitende Kosten auch weiterlaufen, wie z.B. die Vergütungen für das zur Erfüllung der Repräsentationsaufgaben gehaltene besondere Personal, wenn die Beamten, wie im vorliegenden Falle, mehrere Monate im Jahre von ihrem dienstlichen Wohnsitz abwesend sind. Daß dies insoweit bei der Bemessung der Aufwandsentschädigung während der Dauer einer solchen Abwesenheit berücksichtigt werden muss, wird nicht verkannt. Dagegen entfallen für diese Zeit Ausgaben für die eigentliche Repräsentation in Kairo bzw. in Athen, durch die der Hauptteil der Aufwandsentschädigung in Anspruch genommen sein dürfte. Es erscheint dem Rechnungshof nicht zu weitgehend, wenn dieser Anteil mit etwa 60% der Aufwandsentschädigung angenommen würde. Insoweit liegt im vorlie-

genden

- - - - -

genden Falle eine sachliche Berechtigung zur Weiterzahlung der Aufwandsentschädigung nach Auffassung des Rechnungshofs für die Dauer der Abwesenheit der Genannten nicht vor. Der Rechnungshof bittet daher zu veranlassen, daß eine entsprechende Kürzung der Aufwandsentschädigung der Professoren Dr. Junker und Dr. Karo für die Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland bzw. in Österreich zur Ausarbeitung wissenschaftlicher Arbeiten im Sinne des Erlasses des AA vom 27. März 1930 - VI W 1937 - vom Beginn des Rechnungsjahres 1936 ab durchgeführt wird. Über die getroffene Regelung erbittet der Rechnungshof Mitteilung!"

Es wird um Stellungnahme hierzu, insbesondere zu der Frage, inwieweit Repräsentationspflichten bei dienstlichem Aufenthalt in Deutschland bestehen, bis spätestens 10.6.1936 gebeten.

Im Auftrage:

